

V e r m e r k

Bebauungspläne zur Konversion der Kaserne Gellendorf
hier: Belange benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe

- Stellungnahmen
- Erörterungstermin am 15. April 2005

A. Stellungnahmen aus dem Offenlegungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 302, Kennwort: „Gellendorfer Mark Nord“

I. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Steinfurt, vom 10. Januar 2005

Nach Auffassung der Landwirtschaftskammer stehen dem Planvorhaben erhebliche öffentliche landwirtschaftliche Belange entgegen. Es müsse sichergestellt sein, dass durch dieses Vorhaben der Bestand und die alsbaldige Entwicklung der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe Teigelkamp, Epping und Ruhe nicht beeinträchtigt würden. Im Geruchsgutachten seien die Immissionen dieser drei Betriebe zu berücksichtigen.

(Hinweis: zur räumlichen Lage der Betriebe siehe Übersichtsplan - Anlage 1 -)

II. Stellungnahmen des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e. V., Kreisverband Steinfurt, vom 10. Januar 2005

1. Belange von Herrn Bernhard Epping, Elter Straße 375

Der Verband geht davon aus, dass der Betrieb von Herrn Epping im Rahmen der Abwägung der Belange bislang in keinerlei Weise Berücksichtigung gefunden habe. Auf der Hofstelle solle auch langfristig Schweinehaltung weiterhin betrieben werden können. Der Verband befürchtet aufgrund der weiteren beabsichtigten Bebauungspläne (Nr. 303 – 305) erhebliche Einschränkungen für diesen landwirtschaftlichen Schweinehaltungs-

betrieb. Es wird beantragt, auch die Belange des Betriebes Epping in das Geruchsgutachten einzubeziehen und das Gutachten insoweit zu ergänzen. Im Ergebnis müsse sichergestellt sein, dass der heute vorhandene Tierbestand auf der Hofstelle auch weiterhin bei Realisierung der Planvorhaben gehalten werden könne.

2. Belange von Herrn Mathias Teigelkamp, Elter Straße 500

In seinem Schreiben vom 10. Januar 2005 nimmt der Verband nicht nur zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 302, sondern auch bereits zu den beabsichtigten Bebauungsplänen Nr. 303 – 305 Stellung. Er verweist zunächst auf seine frühere Stellungnahme vom 10. November 2004 im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kennwort: „Stadtteilentwicklung Gellendorf Süd“), auf eine Bewertung des Geruchsgutachtens durch Herrn Kamp von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 3. November 2004 und auf seine frühere Stellungnahme vom 17. März 2004 zur 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes des Regierungsbezirkes Münster.

Der Verband weist darauf hin, dass Herr Teigelkamp beabsichtige, seinen Betrieb zu erweitern und einen weiteren Betriebszweig „Schweinemast“ aufzubauen. Der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sei in keinerlei Weise zu entnehmen, dass die Belange des landwirtschaftlichen Betriebes Teigelkamp in irgendeiner Form im Rahmen des Abwägungsprozesses Berücksichtigung gefunden hätten. Das von der Stadt eingeholte Geruchsgutachten komme zu dem Ergebnis, dass in dem geplanten Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 305 die maßgeblichen Werte überschritten würden. Diese Konfliktsituation könne nicht lediglich mit einem textlichen Hinweis im Bebauungsplan gelöst werden.

Unter Verweis auf die Bewertung des Geruchsgutachtens durch Herrn Kamp von der Landwirtschaftskammer NRW vom 3. November 2004 wird eine weitgehende Überarbeitung des Gutachtens gefordert. Bislang sei weder die Erweiterung des Bullenstalles noch der Aufbau eines weiteren Betriebszweiges „Schweinemast“ berücksichtigt worden.

Im Ergebnis müssten die Belange des Betriebes Teigelkamp, insbesondere auch dessen Entwicklungsmöglichkeiten bezüglich einer Aufstockung des Tierbestandes und einer baulichen Erweiterung, Berücksichtigung finden.

B. Erörterungstermin am 15. April 2005

Am 15. April 2005 fand eine Besprechung im Rathaus der Stadt Rheine statt, um die o. g. Stellungnahmen zu erörtern und die landwirtschaftlichen Interessen im Hinblick auf die städtische Bauleitplanung zur Konversion der Kaserne Gellendorf zu eruieren.

Für den landwirtschaftlichen Bereich nahmen Herr Mathias Teigelkamp, Herr Udo Teigelkamp, Herr Ludger Teigelkamp sowie Herr Dr. Siebelmann von der Landwirtschaftskammer (Kreisstelle Steinfurt) und Herr Koers vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband (Kreisverband Steinfurt) teil. Für das Staatliche Umweltamt Münster waren Herr Mende und Herr Nacke zugegen. Die Stadt Rheine war durch Herrn Teichler, Frau Borchert, Herrn König und den Unterzeichner vertreten.

1. Stand der verschiedenen Planverfahren

Nach der Begrüßung und gegenseitigen Vorstellung skizzierte der Unterzeichner zunächst den Stand der verschiedenen Planverfahren.

Das Verfahren zur **10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes**, das für die beabsichtigte Konversion der Kasernenanlage in Gellendorf notwendig gewesen sei, sei inzwischen abgeschlossen. Nachdem der Regionalrat am 6. September 2004 die Änderung beschlossen und die Landesplanungsbehörde diese Änderung genehmigt habe, sei diese durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10. November 2004 wirksam geworden.

Auch das Verfahren zur **2. Flächennutzungsplanänderung** mit dem Kennwort „Stadtteilentwicklung Gellendorf Süd“ sei mit dem Feststellungsbeschluss des Rates vom 22. Februar 2005 fast abgeschlossen; man warte nur noch auf die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung.

Im Verfahren seien noch die vier **Bebauungspläne Nr. 302 – 305** mit den Kennworten „Gellendorfer Mark Nord, Süd, West und Ost“. Für den Bebauungsplan Nr. 302, Kennwort: „Gellendorfer Mark Nord“, seien bekanntlich die Auslegung des Planentwurfes für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Behördenbeteiligung bereits durchgeführt worden. Die vom Stadtentwicklungsausschuss bereits am 6. September 2004 beschlossene Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung für die übrigen drei Bebauungspläne würden durchgeführt, sobald die vertraglichen Grundlagen für die Konversion der Kaserne Gellendorf gelegt seien. Insofern mache es durchaus Sinn, heute nicht nur über den Bebauungsplan Nr. 302, sondern auch über die übrigen Bebauungspläne Nr. 303 - 305 im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Interessen zu sprechen.

2. Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen bei der Flächennutzungsplanänderung

Herr Mathias Teigelkamp und Herr Koers trugen ihre Bedenken gegen die Konversionsplanung vor und kritisierten in diesem Zusammenhang, dass diese Bedenken trotz eingereichter Stellungnahmen nicht hinreichend im Flächennutzungsplan berücksichtigt worden seien. Insgesamt nehme die Bauleitplanung der Stadt Rheine keine Rücksicht auf den Bestand und die Erweiterungsnotwendigkeiten des Betriebes Teigelkamp, obwohl sie dazu gesetzlich verpflichtet sei.

Die Vertreter der Stadtverwaltung stellten klar, dass die Stadt bereits im Vorfeld ihrer Planungen die im Umfeld bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen analysiert und in ihre planerischen Überlegungen einbezogen habe. Dies gehe auch eindeutig aus dem Umweltbericht innerhalb der Begründung der Flächennutzungsplanänderung hervor. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung habe der Rat auch mehrere Abwägungsbeschlüsse zu den Hofstellen Ruhe, Epping, Sandmann und Teigelkamp gefasst.

Die direkt an das Kasernengelände angrenzende **Hofstelle Sandmann** sei inzwischen aufgegeben. Deren Weideflächen dienten derzeit der Pferdehaltung. Auf dieser Hofstelle gebe es keinen sonstigen Viehbestand mehr.

Auf der **Hofstelle Ruhe** (Vogelbeerenstraße 2) werde Rinderhaltung betrieben. Der genehmigte Bestand müsse auf die in der Nähe vorhandenen Wohngebäude Rücksicht nehmen. Wegen dieser Nähe könne der Viehbestand dort nicht mehr aufgestockt werden. Diese durch die benachbarte Wohnbebauung bedingte Situation werde durch die im Bereich der ehemaligen Kaserne geplante neue Wohnnutzung in keiner Weise verschlechtert.

Die **Hofstelle Epping** (Elter Straße 375) sei im Flächennutzungsplan schon vor seiner Änderung als Wohnbaufläche dargestellt worden. An dieser Darstellung habe die 2. Flächennutzungsplanänderung nichts geändert. An der Ostseite der Kasernenstraße würden sich mehrere Wohngebäude in einem Abstand von ca. 52 m (bis zur Mitte der Hofstelle) befinden. Diese Hofstelle müsse auf diese Wohnbebauung Rücksicht nehmen. Eine Erweiterung sei wegen dieser benachbarten Wohnnutzung ohnehin ausgeschlossen. Durch die 2. Flächennutzungsplanänderung würden also keine zusätzlichen Konflikte für die Hofstelle Epping ausgelöst.

Der **Betrieb Teigelkamp** sei gutachterlich beurteilt worden. Das Geruchsgutachten zeige, dass dieser Betrieb schon heute durch die im Außenbereich vorhandenen Wohnhäuser an seine Grenzen stoße. Eine Weiterentwicklung dieser Hofstelle sei stark eingeschränkt, weil sie insbesondere auf die nordöstlich vorhandene Wohnbebauung aufgrund der Hauptwindrichtung (südwest) Rück-

sicht nehmen müsse. Eine Beeinträchtigung dieser Hofstelle könne daher aus der 2. Flächennutzungsplanänderung nicht abgeleitet werden.

Der bestehende Betrieb Teigelkamp brauche auch keine zusätzlichen Auflagen infolge des geplanten Wohngebietes im Bebauungsplan „Gellendorfer Mark Ost“ befürchten. Zwar werde im Gutachten für den Randbereich dieses geplanten Wohngebietes eine Überschreitung des Immissionswertes für Gerüche prognostiziert; diese sei aber nur geringfügig und für die dort Wohnenden durchaus zumutbar. Dies habe das Staatliche Umweltamt Münster in seiner Stellungnahme vom 24. November 2004 ausdrücklich bestätigt.

Insgesamt sei also festzuhalten, dass die anstehende Bauleitplanung für das Kasernengelände weder den Bestand noch die Weiterentwicklung der Hofstelle einschränke. Diese Einschätzung sei bereits bei der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt und im Rahmen der jetzt anstehenden Bebauungsplanung vertieft worden.

3. Erörterungen zum Geruchsgutachten

Herr Mathias Teigelkamp und Herr Koers hielten dem entgegen, dass diese Einschätzung auf dem Geruchsgutachten von Herrn Langguth basiere, das laut Bewertung der Landwirtschaftskammer vom 3. November 2004 erhebliche Mängel aufweise. Der Forderung, dieses Gutachten überarbeiten und ergänzen zu lassen, sei die Stadt bislang nicht nachgekommen. Dieses müsse nun spätestens innerhalb der Bebauungsplanverfahren nachgeholt werden, um die landwirtschaftlichen Interessen und hier insbesondere die Interesse des Betriebes Teigelkamp sachgerecht in die Abwägung einbeziehen zu können.

Die Verwaltung verwies daraufhin ausdrücklich auf die schriftliche Gegendarstellung des Gutachters Langguth vom 19. Februar 2005 (Anlage 2) zu diesen Einwendungen der Landwirtschaftskammer vom 3. November 2004. Diese Gegendarstellung sei von der Verwaltung bislang mit dem Ergebnis ausgewertet worden, dass die an dem Gutachten geübte Kritik nicht überzeuge und dass daher eine Überarbeitung des Gutachtens wohl nicht notwendig sei.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer und die Gegendarstellung von Herrn Langguth seien dennoch die Grundlagen für die heutige Erörterung der Frage, welche Rolle zu erwartende Geruchsimmissionen für die hier in Rede stehenden Bebauungspläne spielen.

Herr Langguth verwies auf seine schriftliche Gegendarstellung und erläuterte sie in einigen wichtigen Punkten. So stellte er klar, dass für die geruchstechnische Beurteilung einer Hofstelle mit Intensivtierhaltung der genehmigte und nicht der tatsächliche Bestand ausschlaggebend sei. Die am 9. Oktober 2004 genehmigte und zwischenzeitlich auch realisierte Erweiterung des Bullenstal-

les sei selbstverständlich berücksichtigt worden. Seinem Gutachten liege also der im Rahmen der Genehmigung vom 9. Oktober 2004 angegebene Viehbestand zugrunde. Unabhängig davon sei er sehr wohl vor Ort gewesen und habe auch mit Herrn Teigelkamp telefoniert.

Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) sei in NRW behördenverbindlich und werde auch von den Gerichten als Entscheidungshilfe für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Geruchsimmissionen herangezogen.

Sodann erläuterte er die Ausbreitungsrechnung an Hand der als Anlagen 3 und 4 beigelegten Übersichten.

In der nachfolgenden Diskussion über einzelne Punkte zum Geruchsgutachten erklärte die Verwaltung, dass sie die in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer aufgeworfenen Fragen und Vorbehalte als durch die Gegenüberstellung von Herrn Langguth geklärt ansehe.

Herr Mende und Herr Nacke erklärten in dieser Diskussion, dass sie keine Mängel in dem Gutachten von Herrn Langguth entdeckt hätten. Die von Herrn Kamp (Landwirtschaftskammer) aufgeworfenen Fragen und Bedenken könnten die Tauglichkeit dieses Gutachtens nicht in Zweifel ziehen. Das gewählte Mess- und Beurteilungsverfahren sei Stand der Technik. Auch mit einer neueren Software werde sich nach ihrer Einschätzung am Ergebnis nichts ändern. Da das Staatliche Umweltamt Münster das vorliegende Gutachten von Herrn Langguth insgesamt akzeptiere, brauche der Vorgang auch nicht dem Landesumweltamt vorgelegt zu werden.

4. Geruchsbelastungen für die zukünftige Wohnnutzung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 305 „Gellendorfer Mark-Ost“

Herr Koers wies darauf hin, dass nach dem Geruchsgutachten, zumindestens bei einem Teil der im Bebauungsplan Nr. 305 vorgesehenen Wohnnutzung, mit einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionswerte zu rechnen sei. Da diese Situation den Betrieb von Herrn Teigelkamp gefährden könne, erwarte dieser, dass zumindestens in diesem betroffenen Bereich auf die Festsetzung einer neuen Wohnnutzung verzichtet werde. Der Konflikt lasse sich nicht einfach mit einem Hinweis im Bebauungsplan auf mögliche Geruchsbelastungen lösen. Wenn es später zu Beschwerden und dann zu einem Streit über die Zumutbarkeit der Geruchsbelastungen komme, könne dies nicht nur zu vermeidbarem Ärger, sondern auch möglicherweise zu Betriebseinschränkungen führen. Eine gerechte Abwägung der Interessen erfordere daher zumindest den Verzicht auf eine neue Wohnbebauung in dem betroffenen Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 305.

Die Verwaltung wies darauf hin, dass nach dem vorliegenden Geruchsgutachten in dem angesprochenen südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 305 mit einer relativen Häufigkeit der Geruchsstunden pro Jahr nur in Höhe von maximal 11,4 % (siehe Anlage 3) zu rechnen sei. Der Orientierungswert der GIRL für Wohngebiete stelle auf 10 % ab. Damit sei hier nur eine geringfügige Überschreitung des Immissionswertes für Gerüche in Höhe von 1,4 % zu erwarten. Das Staatliche Umweltamt habe im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einschlägige Rechtsprechung den Bewohnern eines Wohngebietes zum Außenbereich hin höhere Immissionswerte zumute als in der GIRL vorgesehen. Dies eröffne einen Abwägungsspielraum, den die Stadt nutze, vor allem, um den Zuschussbedarf für die Entwicklung des Gesamtgebietes zu senken.

Der Unterzeichner wies ergänzend darauf hin, dass Herr Teigelkamp bei entsprechenden Beschwerden aus diesem geplanten Wohngebiet auch nicht mit Betriebseinschränkungen rechnen müsse, die speziell durch die Rücksichtnahme auf diese neue Wohnbebauung verursacht würden. Der landwirtschaftliche Betrieb müsse nämlich heute bereits auf die in seiner Nähe vorhandene Wohnbebauung Rücksicht nehmen. Tue er dies in ausreichendem Maße, seien unzumutbare Geruchsimmissionen für die neue Wohnnutzung im Bebauungsplangebiet Nr. 305 nicht zu erwarten; durch diese künftige Wohnnutzung bedingte Betriebseinschränkungen seien daher ausgeschlossen.

Diese Einschätzung wurde durch Herrn Mende bestätigt.

5. Möglichkeiten zu Betriebserweiterungen

Herr Mathias Teigelkamp wies darauf hin, dass er aus betriebswirtschaftlichen Gründen seinen Betrieb nochmals erweitern müsse und dass er zudem den Aufbau einer Schweinemast beabsichtige. Diese Betriebserweiterungen könne er nur nach Norden hin vornehmen; eine Erweiterung nach Süden sei wegen des angrenzenden Naturschutz- und Überschwemmungsgebietes nicht möglich. Diese notwendige Betriebserweiterung nach Norden hin werde aber nun durch die geplante Wohnnutzung im Bereich der ehemaligen Kaserne verhindert.

Herr Koers vertrat die Auffassung, dass die Stadt bei ihrer Bauleitplanung diese Erweiterungsnotwendigkeit in die bauleitplanerische Abwägung einbeziehen müsse, dazu aber offensichtlich nicht bereit sei, wie die Planentwürfe zeigen würden.

Der Unterzeichner vertrat demgegenüber die Auffassung, dass betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten zwar grundsätzlich in die Abwägung einzubeziehen seien, dass in dem hier vorliegenden Fall des Betriebes Teigelkamp aber wegen der notwendigen Rücksichtnahme auf schon vorhandene Wohnhäuser

eine Betriebserweiterung gar nicht mehr möglich sei. Aus diesem Grunde müsse die Stadt bei ihrer Bauleitplanung zur Konversion der Kaserne Gellendorf diese von Herrn Teigelkamp aus verständlichen Gründen geforderte, aus Immissionsschutzgründen aber nicht realisierbare Betriebserweiterung auch nicht berücksichtigen und auf die Festsetzung der neuen Wohngebiete verzichten. Durch die in den Bebauungsplänen vorgesehene zukünftige Wohnnutzung werde der Betrieb nämlich weder zusätzlich eingeschränkt noch belastet. Betriebsnotwendige Erweiterungen oder auch der Neuaufbau einer Schweinemast würden nicht durch die neue Wohnbebauung auf dem ehemaligen Kasernengelände, sondern durch die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die schon vorhandenen Wohnhäuser im Außenbereich und auch auf das im Süden angrenzende Naturschutz- und Überschwemmungsgebiet der Emsaue verhindert.

Frau Borchert wies ergänzend darauf hin, dass der Orientierungswert der GIRL für Wohngebäude im Außenbereich im Hinblick auf die beiden Wohnhäuser Elter Straße 482 und Elter Straße 491 bereits heute erreicht werde und dass insoweit gar kein Spielraum für eine Erweiterung mehr vorhanden sei. Die relative Häufigkeit der Geruchsstunden pro Jahr in Höhe von 15 % (10 % für die Wohnnutzung + 5 % Zuschlag für die Außenbereichslage = 15 %) sei als maßgeblicher Orientierungswert der GIRL bei einer Betriebserweiterung nach Norden hin bei diesen beiden Wohnhäusern nicht mehr einzuhalten.

Insofern bringe auch ein Verzicht auf den südöstlichen Bereich des Wohngebietes im Bebauungsplan Nr. 305 für eine Betriebserweiterung nichts; dieser Verzicht werde allenfalls die Wirtschaftlichkeit des Konversionsprojektes in Frage stellen, ohne den Betrieb Teigelkamp die Möglichkeit einer Erweiterung eröffnen zu können.

Herr Nacke bestätigte diese Einschätzung. Bei der letzten Erweiterungsge-nehmigung habe er Herrn Teigelkamp ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dieser Genehmigung der Spielraum für Betriebserweiterungen voll ausge-reizt sei. Erweiterungsgrenzen würden sich nicht nur wegen des notwendigen Schutzes der in der Nähe schon vorhandenen Wohnhäuser vor unzumutbaren Geruchsimmissionen, sondern auch wegen der gebotenen Rücksichtnahme auf das angrenzende Naturschutzgebiet der Emsaue ergeben, das die Qualität eines FFH-Schutzgebietes habe. Er glaube nicht daran, dass diese notwendige Rück-sichtnahme bei einer Aufstockung des Rinderbestandes durch technische Maßnahmen (wie geschlossene Gebäude und Einbau von Biofiltern etc.) reali-sierbar sei, weil die Rinder zumeist in offenen Ställen sowie auf der Weide gehalten würden. Technische Immissionsschutzvorkehrungen beim Aufbau einer Schweinemast seien seiner Einschätzung nach – wenn überhaupt mög-lich – so teuer, dass diese Schweinehaltung an diesem Standort nicht wirt-schaftlich betrieben werden könne. Sicherlich könne eine abschließende Ent-scheidung immer nur aufgrund eines konkreten Genehmigungsantrages getrof-

fen werden. Nach seiner Einschätzung bleibe bei realistischer Betrachtung aber wohl nur die Möglichkeit, zusätzliche Ställe der Rinderhaltung und den Bau einer Schweinehaltung auf Flächen im Außenbereich auszulagern, die nicht durch entsprechende Rücksichtnahmepflichten vorbelastet seien.

6. Fazit:

Der Unterzeichner fasste für die Stadt Rheine zusammen, dass die anstehende Bebauungsplanung zur Konversion der Kaserne Gellendorf keine Einschränkungen für den Betrieb Teigelkamp mit sich bringen werde, und zwar weder im Hinblick auf den Bestand noch im Hinblick auf die beabsichtigten Erweiterungen. Die Grenzen für die Entwicklung des Betriebes würden sich aus der schon vorhandenen Situation ergeben, nämlich aus der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die in der Nähe schon vorhandenen Wohnhäuser und auf das südlich angrenzende Naturschutz- und Überschwemmungsgebiet der Emsaue.

Der Verzicht auf die Festsetzung neuer Wohngebiete im Bereich der ehemaligen Kaserne Gellendorf würde die Lage des Betriebes in keiner Weise verbessern. Dies gelte auch für einen Verzicht auf die geplanten Wohnbaugrundstücke im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 305. Ein derartiger Verzicht würde dem Betrieb Teigelkamp nicht helfen können, gleichzeitig aber die Wirtschaftlichkeit des Konversionsprojektes in Frage stellen.

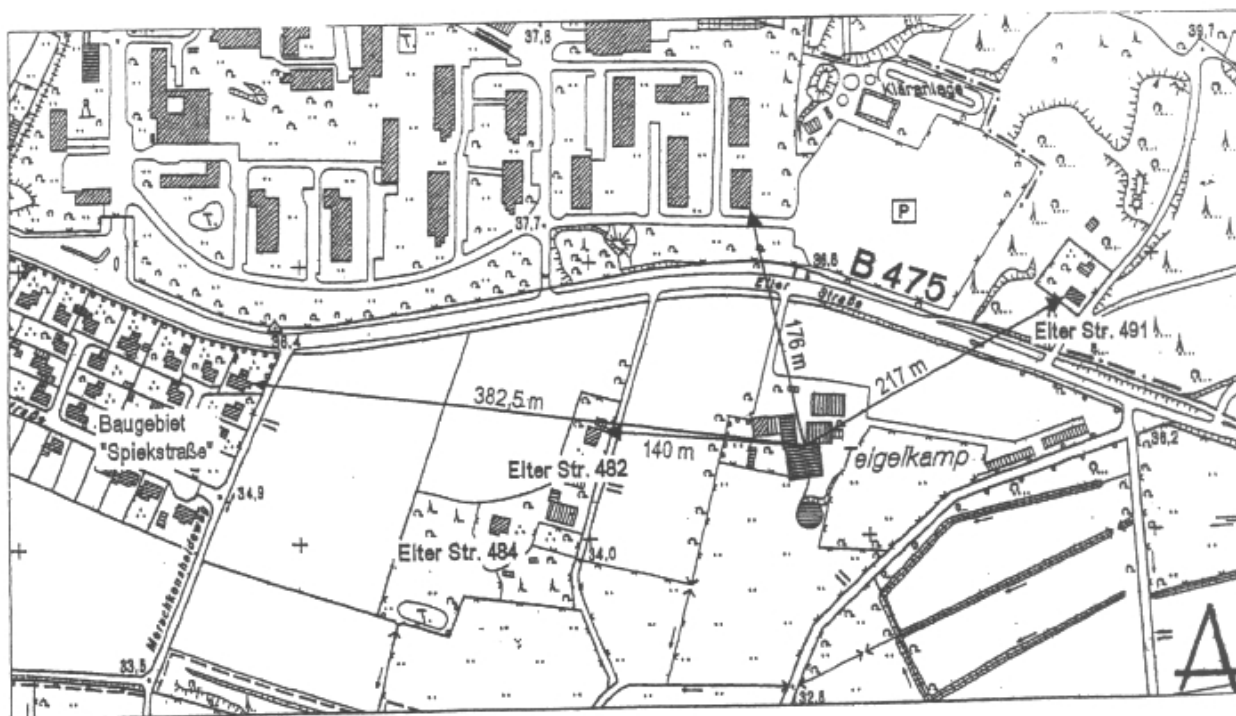
Herr Mathias Teigelkamp äußerte seine Unzufriedenheit über dieses Ergebnis und stellte in Aussicht, die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten abzuklären und ggf. zu nutzen.

Für den Fall, dass eine Erweiterung seines Betriebes am jetzigen Standort nicht möglich sei, erwarte er von der Stadt, ihm beim Auffinden von Ersatzstandorten zu helfen.

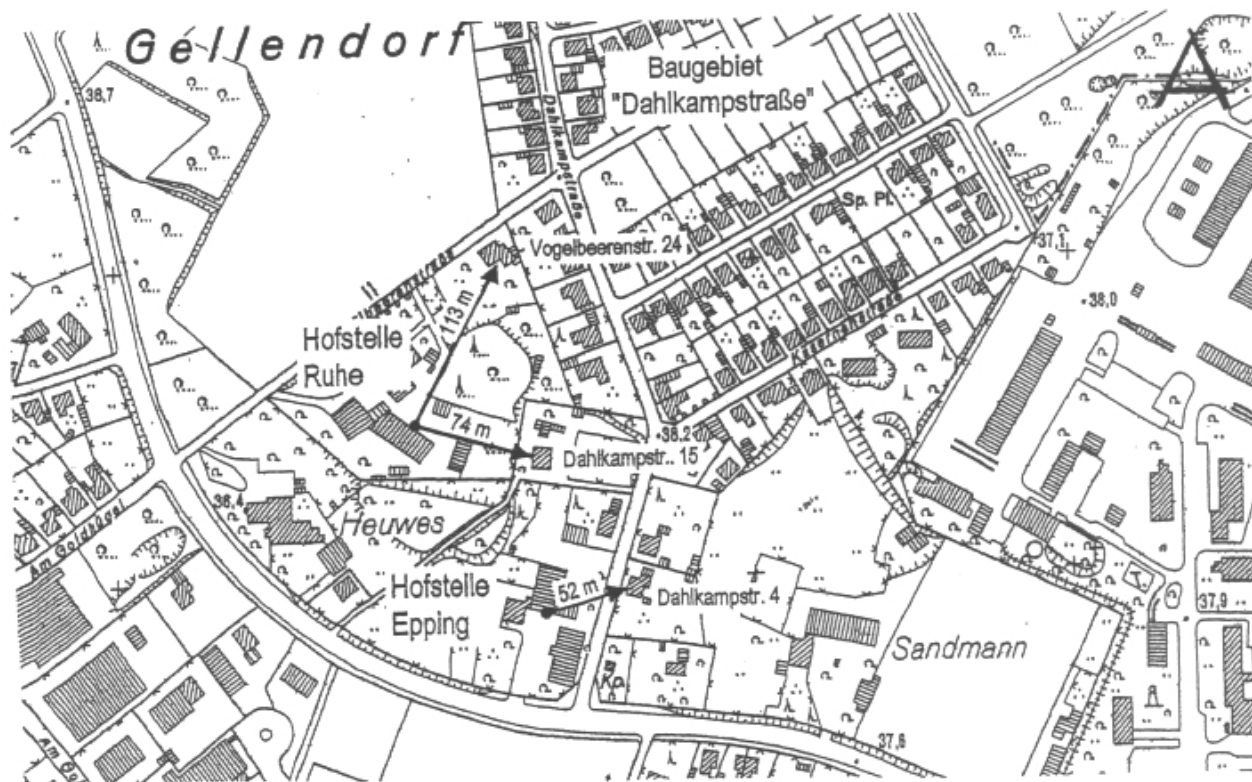
In Vertretung



Dr. Heinz Janning
Beigeordneter



Hofstelle Teigelkamp



Gegendarstellung des Gutachters Langguth vom 2.12.04 und 19.02.05 Anlage 2

Dipl.-Ing. Manfred Langguth · Ryssenkamp 5 · 48683 Ahaus-Ottenstein

Stadt Rheine
Planen und Bauen
Planen und Bauen - Frau Borchert

48427 Rheine

19.02.2005
Anlage 2
Gegendarstellung
des Gutachters
Langguth vom
2.12.04 und
19.02.05

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
43/ML

Ahaus-Ottenstein
19.02.2005

Gegendarstellung zu den Einwendungen der LWK Münster i. S. Teigelkamp

Sehr geehrte Frau Borchert,

wie telefonisch besprochen erhalten Sie meine Gegendarstellung zur Bewertung der LWK Münster zu meinem Geruchsgutachten in obiger Angelegenheit.

- zu 1.) Bei der geruchstechnischen Beurteilung einer Hofstelle mit Intensivtierhaltung ist ausschlaggebend, wie viele Tiere auf dieser Hofstelle im **genehmigten** Bestand gehalten werden (genehmigte Tierplatzzahlen). Die tatsächliche Situation vor Ort, die sog. „Inaugenscheinnahme“ spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle. Bei den Berechnungen der zu erwartenden Geruchssituation ist die Erweiterung des Bullenstalles vom 28.04.2004 selbstverständlich berücksichtigt worden (siehe Seite 7 und Anhang des Gutachtens).
- zu 2.) Die TA Luft gilt als antizipierte Rechtsgrundlage (d. h. Rechtsverordnung zum BImSchG); die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) hingegen ist in NRW - und zwischenzeitlich in allen Bundesländern - als **behördenverbindlich** (nicht nur empfohlen) für die Beurteilung von Geruchssituationen eingeführt worden. Im Übrigen wird in der TA Luft kein konkreter Bezug auf eine etwaige Geruchsbeurteilung genommen.
- zu 3.) Grundsätzlich sind die Quellhöhen den baulichen Vorgaben angepasst worden; d. h. bei einer Firsthöhe von 7 m (lt. Planunterlage) ist für eine Firstentlüftung (hier: 7 m) natürlich auch diese Höhe als „horizontale Linienquelle“ in Ansatz gebracht worden.

Der Offenfrontstall Nr. 6 (BE 8) ist als „**vertikale** Flächenquelle“ mit dem Emissionsschwerpunkt von $H = 3\text{ m}$ in die Berechnungen eingeflossen (siehe Anhang).

- zu 4.) Es wird an dieser Stelle nochmals betont, dass alle Berechnungen **ohne** Abgasfahnenüberhöhungen (also der „ungünstigste“ Fall) durchgeführt worden sind. Ferner ist allgemein bekannt, dass bodennahe Quellen ohne mechanischen oder thermischen Auftrieb im unmittelbaren Nahbereich relativ hohe Immissionen verursachen, aber mit zunehmender Entfernung, aufgrund der Vermischung mit der Umgebungsluft, sehr schnell abnehmen.
- zu 5.) Bei zeitlich schwankenden Emissionsvorgängen (hier: Weidegang der Tiere) bleibt nur die Möglichkeit die Berechnungen mit so genannte „Zeitreihen“ vorzunehmen; Ausbreitungsklassenstatistiken lassen dieses **nicht** zu.
- zu 6+7.) Bei einer Kalibrierung des Lageplanes mit Gauß-/Krüger-Koordinaten (wie im vorliegenden Fall) hat der Eingabe (User) weder Einfluss auf die Rauigkeitslänge noch auf die Anemometerhöhe; diese Werte werden programmintern berechnet.
- zu 8.) Die Qualitätsstufe -2 wird von mir bei derartigen Geruchsausbreitungen verwendet. Das Landesumweltamt NRW trägt diese Qualitätsstufe mit.
- zu 9.) Es ist sehr schwierig eine Geruchsbelastung als „erheblich“ oder nicht zu bezeichnen. Im vorliegenden Fall ist auf die in der GIRL festgeschriebene Grenze hingewiesen worden. Die Abwägung einer solchen Situation ist vom Plangeber in Verbindung mit der entsprechenden Fachbehörde zu treffen.
- zu 10.) Die Halbierung der Einwirkzeit für die QUE_3 basierte auf die Angabe des Landwirtes Herrn Teigelkamp. Nach seinen mündlichen Angaben werden die Tiere aus diesem Stall in der Zeit Mai bis Oktober zum Weidegang ausgetrieben. Ob diese Tiere zum Melken oder Fressen in en Stall zurückkommen, ist geruchstechnisch irrelevant.
- zu 11.) Sollte ein berechtigtes Interesse bestehen, würde ich auch das Programmprotokoll ausdrucken und zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Langguth

Dipl.-Ing. **M. LANGGUTH**, Sachverständigenbüro
für Schall und Geruch

Dipl.-Ing. **M. LANGGUTH**

Sachverständigenbüro
für Schall und Geruch

Rüskenkamp 5
48683 Ahaus-Ottenstein

Fon: (02561) 860176

Fax: (02561) 860177

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 43/ML
Gronau, 03.12.2004

Fax: 05971-939-532

EILT BITTE SOFORT VORLEGEN!!!

Telefax an: Frau Borchert

**Bauen und Planen
Stadt Rheine**

**Betreff: Stellungnahme zur beabsichtigten Erweiterung der Hofstelle
Teigelkamp (hier: Betriebszweig „Schweinemast“)**

Sehr geehrte Frau Borchert,

anhand der mir zugesandten Unterlagen, möchte ich mich auf die angekündigte Erweiterung der Hofstelle Teigelkamp um einen zusätzlichen Betriebszweig „Schweinemast“ beziehen.

Vorerst muss jedoch klar gestellt werden, dass die Beurteilung einer Hofstelle mit Intensivtierhaltung nicht nach den momentanen Tierbeständen sondern nach den **genehmigten** Tierbeständen vorgenommen werden muss. Gleiches gilt für die baulichen Ausführungen, die Bestandteil einer erteilten Genehmigung sind (Bauvorlagen).

Wie bereits der WLV darstellt kann eine Erweiterung der Hofstelle in südlicher Richtung aufgrund des Naturschutzgebietes „Emsaue“ nicht in Betracht kommen.

Eine etwaige Weiterentwicklung der Hofstelle in nördlicher Richtung wird durch die bereits vorhandene Bebauung (insbesondere in Hauptwindrichtung) aufgrund des Rücksichtnahme-gebotes stark eingeschränkt. Inwieweit hier eine Erweiterung oder Aufstockung des Tierbestandes an diesem Standort aus immissionsschutzrechtlichen Gründen überhaupt möglich ist, müsste erneut geprüft werden. Hierzu sind detaillierte Angaben und Planunterlagen zwingend erforderlich.

Frau Borchert, ich hoffe vorerst mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

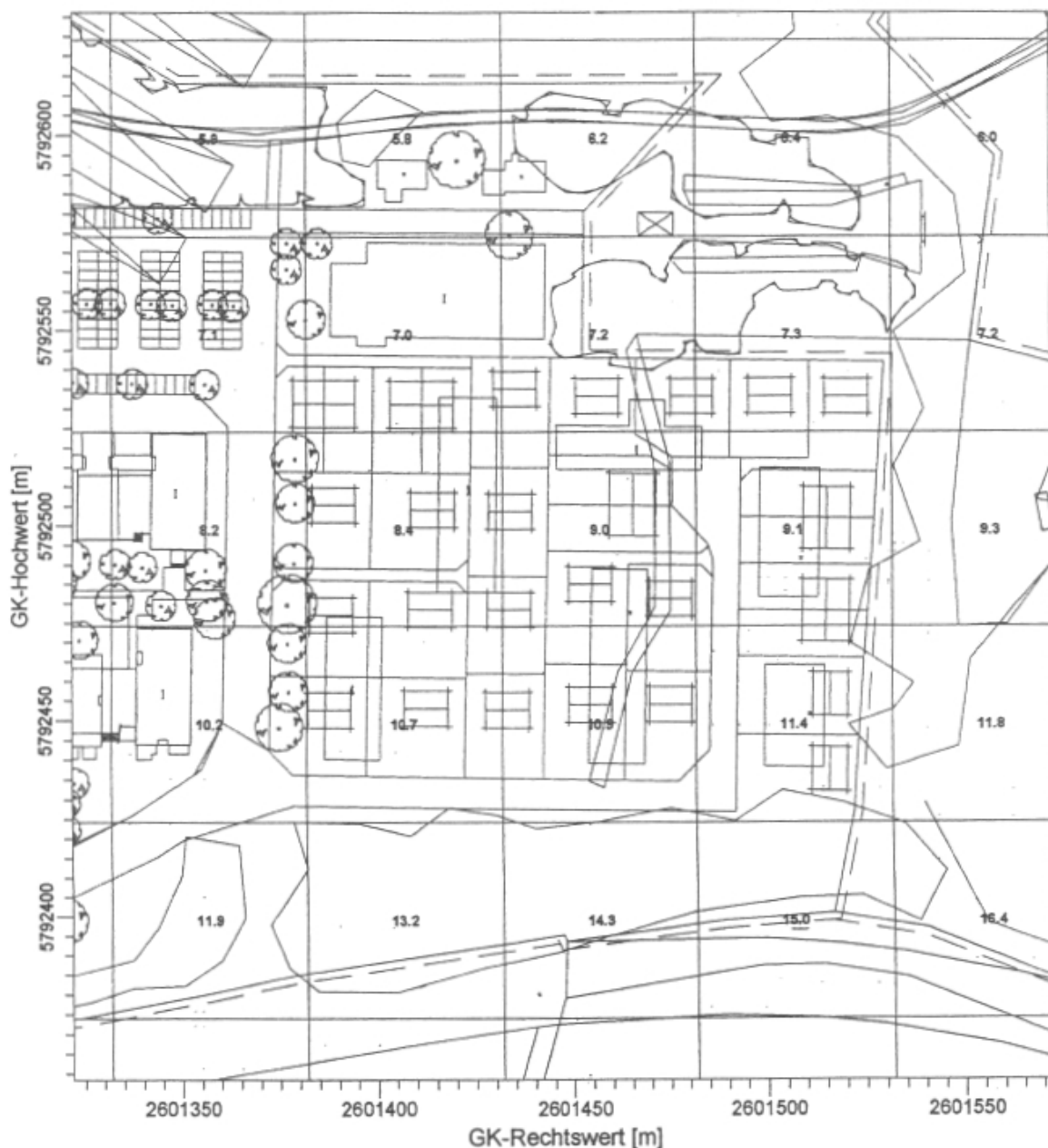
Manfred Langguth

P.S. Bitte um Rückruf 02562/915-4631

PROJEKT-TITEL:

Hofstelle Teigelkamp

Ausbreitungsrechnung nach AUSTAL 2000; ha = 6,0 m; smw = 4; z0 = 0,05; qs = - 2; Geruchsschwelle = 1 GE

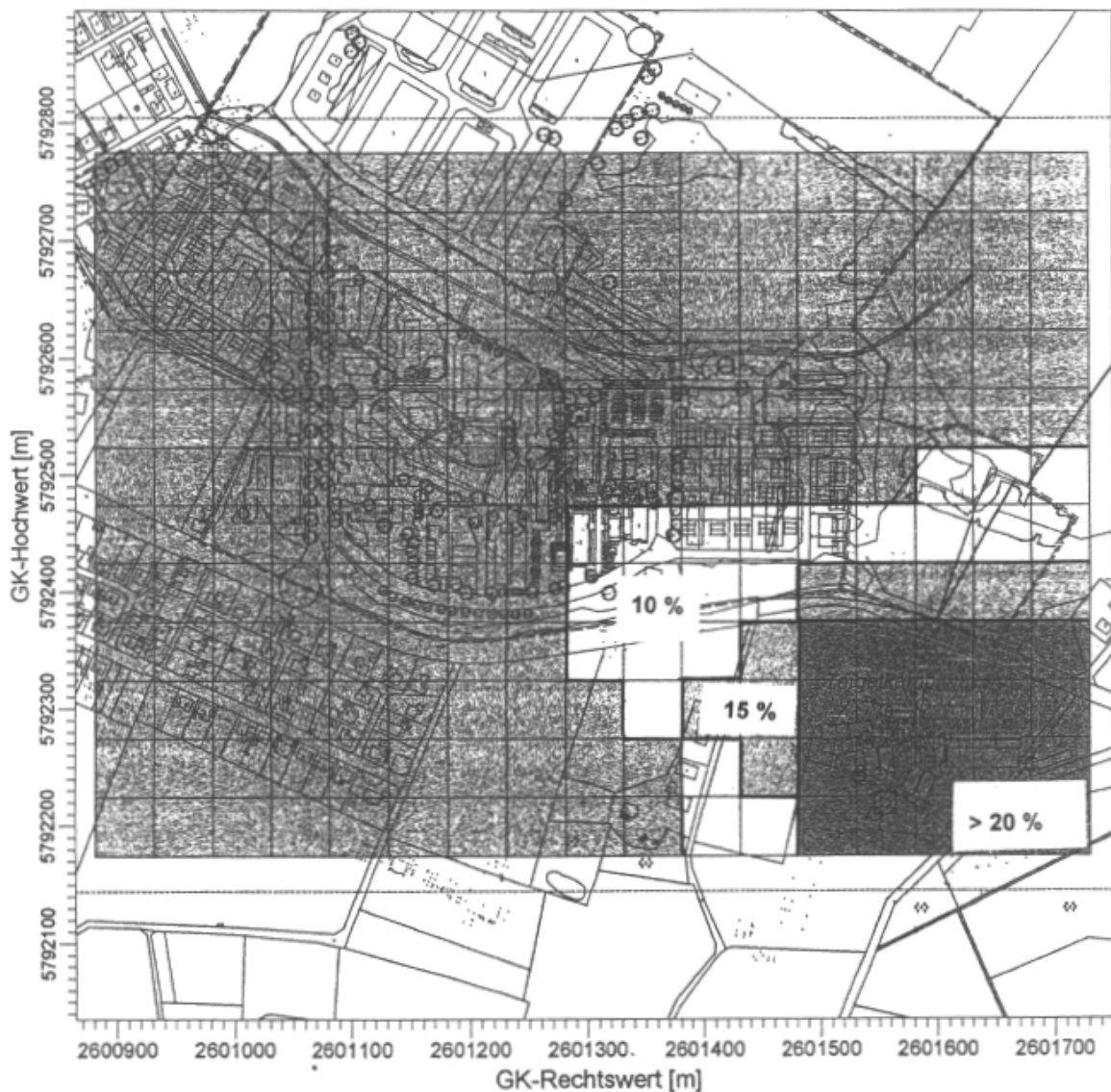


BEMERKUNGEN: Nahbereich	STOFF:		FIRMENNAME:	
	OD		Sachverständigenbüro für Schall + Geruch	
	MAX:	EINHEITEN:	BEARBEITER:	
	78.8	%	Manfred Langguth	
	QUELLEN:			
13				
AUSGABE-TYP:	DATUM:		PROJEKT-NR.:	
OD J00	11.08.2004		Gellendorfer Mark	

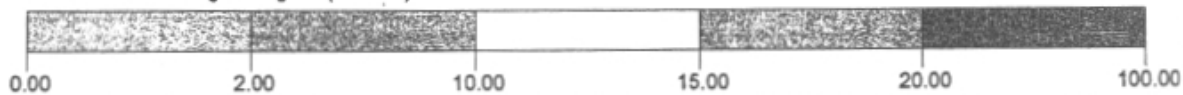
PROJEKT-TITEL:

Hofstelle Teigelkamp

Ausbreitungsrechnung nach AUSTAL 2000, $h_a = 6,0$ m, $smw = 4$, $z_0 = 0,05$, Geruchsschwelle = 1 GE



OD / Überschreitungshäufigkeit (Prozent)



BEMERKUNGEN: Übersichtskarte	STOFF: OD		FIRMENNAME: Sachverständigenbüro für Schall + Geruch	
	MAX: 82.0	EINHEITEN: %	BEARBEITER: Manfred Langguth	
	QUELLEN: 13			
	AUSGABE-TYP: OD J00		DATUM: 10.08.2004	PROJEKT-NR.: Gellendorfer Mark